

Dezernat Soziales und Gesundheit

Aufruf zur Interessenbekundung - Aufbau und Betreibung eines Kinder- und Jugendnotdienstes im Landkreis Nordsachsen zur Prüfung der Meldungen zur Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII und Umsetzung der Inobhutnahme gemäß § 42 und § 42 a SGB VIII i.V.m. § 76 SGB VIII

Das Landratsamt Nordsachsen beabsichtigt, einen Kinder- und Jugendnotdienst inkl. einer umfänglichen Rufbereitschaft außerhalb der Dienstzeiten des Allgemeinen Sozialdienstes des Jugendamtes des Landkreises Nordsachsen einzurichten.

Das Landratsamt Nordsachsen, Jugendamt, hat gem. § 8 a SGB VIII den gesetzlichen Schutzauftrag zu gewährleisten und in diesem Zusammenhang Meldungen mit Verdacht der Kindeswohlgefährdung zu prüfen.

Da in vielen Fällen nicht immer eine drohende Kindeswohlgefährdung abgewendet werden kann, muss zum Schutz des Kindes oder des Jugendlichen dieses/dieser in Obhut genommen werden. Hierbei gilt es schnell zu handeln und eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit mit entsprechender sozialpädagogischer Betreuung zu finden.

Bisher werden diese Aufgaben vollumfänglich - während der Dienstzeiten des Jugendamtes als auch außerhalb der Dienstzeiten - durch die Mitarbeiter des Jugendamtes wahrgenommen. Damit war meist verbunden, dass sich gerade in den Abend- oder Nachtzeiten sowie an Feiertagen die Suche nach adäquaten Unterbringungsstellen für den Allgemeinen Sozialen Dienst neben der bestehenden Krisenintervention oftmals als schwierig herausstellte.

Mit der Einrichtung eines eigenen Kinder- und Jugendnotdienstes (KJND) soll im Krisenfall durch den Einsatz eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, insbesondere die sofortige Verknüpfung von Krisenintervention mit sozialpädagogischer Einflussnahme, mit gleichzeitiger Bereithaltung von Inobhutnahmestellen sowie sofortige Hilfe und Unterstützung im betreffenden Fall für alle Beteiligte erfolgen.

Standort

Der zukünftige KJND sollte innerhalb des Landkreises Nordsachsen, wenn möglich zentral gelegen und gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln sowie jederzeit erreichbar sein.

Angebotsform

1. Umsetzung des Bereitschaftsdienstes / Prüfung Kindeswohlgefährdungen außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes

Zielstellung des Angebotes

Die Wahrnehmung der Rufbereitschaft erfolgt außerhalb der Dienstzeiten des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes des Landkreises Nordsachsen zu folgenden Zeiten:

| | | |
|----------------------------|---------|-----------------------------|
| Montag/Mittwoch/Donnerstag | | bis 8.00 Uhr - ab 16.00 Uhr |
| Dienstag | | bis 8.00 Uhr - ab 18.00 Uhr |
| Freitag | | bis 8.00 Uhr - ab 12.00 Uhr |
| Samstag/Sonntag/Feiertag | jeweils | 0.00 Uhr - 24.00 Uhr |

Der KJND Nordsachsen ist im Rahmen des Bereitschaftsdienstes für alle eingehenden Gefährdungsmeldungen durch Polizei, Selbstmelder, Familien, andere meldende Stellen oder Dritte zuständig, bei denen es insbesondere um die Prüfung der Gefährdung des Kindeswohls bei Kindern und Jugendlichen geht.

Der KJND Nordsachsen soll darüber hinaus Ansprechpartner sowie für die Beratung und Vermittlung für hilfeschuchende Kinder- und Jugendliche in schwierigen Lebenslagen (z. B. Misshandlung, Vernachlässigung, Missbrauch, Verwahrlosung etc.) sein.

Aufgaben und Leistungsinhalte

Bei eingehenden Meldungen zum Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen sind folgende Arbeitsschritte zum Prüfverfahren zwingend einzuhalten :

- Gefährdungsmeldung aufnehmen
- Risikoeinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Einbeziehung des Kindes/ Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten
- Planung und Absprachen zum unmittelbaren Einsatz (Entscheidung über das Hinzuziehen weiterer Institutionen wie z.B. Polizei, Krankenhaus, ...) zur Prüfung der angezeigten Sachverhalte aus der Gefährdungsmeldung vor Ort (Einsatz durch 2 Fachkräfte)
- bei Bedarf Einleitung weiterer Maßnahmen wie z.B. der Inobhutnahme gem. § 42 und § 42 a SGB VIII
- Dokumentation und Übermittlung an den ASD des Jugendamtes

Besondere Anforderungen an die Fachkräfte

Für dieses Angebot sind ausreichend geeignete qualitative und quantitative Personalressourcen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gem. §§ 72, 72 a SGB VIII vorzuhalten.

2. Inobhutnahme gemäß § 42 und § 42 a SGB VIII

Zielstellung des Angebotes

Die Zielstellung im Rahmen der Inobhutnahme ist die Sicherung des Wohls des Kindes- oder Jugendlichen, wenn ...

1. ... das Kind/ der Jugendliche selbst um Inobhutnahme bittet
2. ... eine dringende Gefahr die Inobhutnahme erfordert
3. ... ein ausländisches Kind oder Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich Personensorgeberechtigte nicht im Inland aufhalten

Der KJND Nordsachsen soll 10 Plätze für Kinder und Jugendliche im Alter von 0 bis zum vollendeten 17. Lebensjahr bereitstellen.

Kleinstkinder von 0-3 Jahren werden aufgenommen, jedoch schnellstmöglich in Bereitschaftspflegestellen des Landkreises oder andere geeignete Einrichtungen des Landkreises vermittelt.

Aufgaben und Leistungsinhalte

Im Rahmen des Krisenmanagements soll der KJND Nordsachsen

- die angemessene Unterbringung, Betreuung und Versorgung des Kindes oder Jugendlichen zur Überwindung der Krisensituation (Schutzraum, strukturierte Tagesstruktur, Absicherung Schulbesuch, medizinische Vorstellung,) sicherstellen
- bei der Unterbringung von Kleinstkindern die unverzügliche Vermittlung in eine Bereitschaftspflegestelle prüfen und einleiten
- eine zeitlich befristete niedrigschwellige Unterbringung, Beratung und Versorgung von Jugendlichen ab 14 Jahren bereitstellen
- die Personensorgeberechtigten über die erfolgte Inobhutnahme informieren sowie Gesprächsangebote unterbreiten
- gemeinsam mit dem Kind / dem Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation klären, die zur Inobhutnahme geführt hat
- Dokumentation und Übermittlung an den ASD des Jugendamtes
- in enger Kooperation mit dem ASD des Jugendamtes und anderen Institutionen (wie Polizei, Familiengericht, Krankenhaus, ...) stehen
- die Übernahme der Minderjährigen vom ASD des Jugendamtes, von Polizei, aus Krankenhäusern, etc. nach erfolgter Prüfung Kindeswohlgefährdungen gewährleisten

Die hoheitliche Entscheidungsbefugnis über eine Inobhutnahme nach §§ 42, 42 a SGB VIII obliegt weiterhin dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und ist mit diesem außerhalb der Dienstzeiten immer abzustimmen.

Besondere Anforderungen an die Fachkräfte

Für dieses Angebot sind ausreichend geeignete qualitative und quantitative Personalressourcen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des §§ 72, 72 a SGB VIII, des § 29 LJHG und den gültigen Verwaltungsvorschriften zum Betrieb von Jugendhilfe für das Betriebserlaubnisverfahren durch das Landesjugendamt sicher zu stellen.

Bewerbung

Geeignete anerkannte Träger der freien Jugendhilfe mit Erfahrung auf dem Gebiet der Krisenintervention und Inobhutnahme gem. § 42 und § 42 a SGB VIII werden gebeten, ihr Interesse zu bekunden und eine ausführliche Trägerkonzeption zur Betreibung des KJND im Landkreis Nordsachsen mit differenzierten Leistungsbeschreibungen und Qualitätsentwicklungsbeschreibungen beim

**Landratsamt Nordsachsen
Dezernat Soziales und Gesundheit - Jugendamt
04855 Torgau**

einzureichen.

Benötigte Unterlagen

Mit der Interessenbekundung des Trägers sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. *Formloser Antrag und Motivation für die Bewerbung*
2. *Trägerkonzept u.a. mit Aussagen*
 - a. zum Qualitätsmanagement-Verfahren
 - b. zu Stärken der Trägerschaft
 - c. zu möglichen Kooperationspartnern
3. *Raumkonzept/ Raumgestaltung*
4. *Personalkonzept u.a. mit Aussagen*
 - a. zur Personalgewinnung und -bindung
 - b. zu Arbeits- und Vertragsbedingungen für pädagogisches Personal inkl. Zusatzversorgung für die pädagogischen Mitarbeiter/innen
 - c. zur Tarifbindung
5. *geeigneter Nachweis der Wirtschaftlichkeit der Trägerschaft in Form eines Liquiditätsnachweises*
6. *Aussagen zur Rechtsnatur des Antragsstellers*
 - a. Satzung des Vereins bzw. Gesellschaftervertrag
 - b. Eintrag ins Vereinsregister bzw. Handelsregister
 - c. Nachweis über die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe

Frau Wegner als Jugendhilfeplanerin steht für Rückfragen unter carola.koch@lra-nordsachsen.de oder unter der Telefonnummer 03421-7581070 zur Verfügung.

Auswahlverfahren

Die Sichtung der Interessenbekundungen erfolgt im Jugendamt. Die Sichtung und Auswahl erfolgt auf der Grundlage der konzeptionellen Vorstellungen, der betriebswirtschaftlichen Aspekte sowie der Angebotsvielfalt und Trägerpluralität im Landkreis Nordsachsen.

Der ausgewählte Träger wird zur Vorstellung eingeladen.

Vor der Aufnahme des Betriebes des KJND Nordsachsen bedarf dieser einer Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt.

Zur Aufgabenerfüllung überträgt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem ausgewählten Träger der freien Jugendhilfe die Aufgaben und Leistungsinhalte gem. § 76 SGB VIII in Form einer Vereinbarung.

Ziel ist es, entsprechend der gesetzlichen Grundlagen der §§ 77, 78a ff SGB VIII mit dem ausgewählten Träger in Verhandlung zum Abschluss von Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen zu treten.

Hinweis

Das Interessenbekundungsverfahren ist kein formales Vergabeverfahren und dient lediglich der Entscheidungsfindung. Entstehende Kosten zur Teilnahme am Verfahren werden daher nicht erstattet.

Mandy Renner
Amtsleiterin Jugendamt